

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
— Drucksachen 12/2601, 12/2920, 12/2941 —**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird § 10 wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines Schwerbehinderten wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 3 000 DM bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist,
2. ein Freibetrag von 2 400 DM bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 80 bis unter 100 oder
 - b) von 50 bis unter 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

Erreichen die nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht die volle Höhe des Freibetrages nach Satz 1, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.“

Bonn, den 26. Juni 1992

Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung umseitig

Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die in den westlichen Bundesländern geltende Regelung des § 16 Abs. 2 des Wohngeldsondergesetzes nur unvollständig übernommen. In der Begründung der Drucksache 12/2601 wird erklärt, daß mit dem Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes „eine Gleichbehandlung der Schwerbehinderten im gesamten Bundesgebiet gegeben“ ist.

Dieses stimmt nicht, wenn die im Wohngeldgesetz § 16 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführte Personengruppe (Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von

a) 80 bis unter 100 oder

b) von 50 bis unter 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist)

nicht berücksichtigt wird.

Mit vorliegendem Änderungsantrag wird § 16 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes vollständig für Menschen mit Behinderungen in den östlichen Bundesländern übernommen, also der Intention der Antragsteller, die Personengruppen gleichzubehandeln, voll entsprochen.